

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand: 31.03.2015

## 1. Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich in Textform ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag in Textform niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 1 BGB.
- (4) Sofern und soweit wir individuelle Incoterms® verwenden, beziehen wir uns auf die Incoterms® 2010.

## 2. Angebot – Angebotsunterlagen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 4 Werktagen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung in Textform nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (5).

## 3. Preise – Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Preise sind stets als Nettopreise zuzüglich etwa anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer und anderer etwaiger Steuern, Abgaben und Gebühren auszuweisen.
- (3) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.
- (5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

## § 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

## 5. Gefahrenübergang – Dokumente, höhere Gewalt

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
- (3) Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind und sich unser Bedarf wegen der deshalb erforderlichen anderweitigen Beschaffung erheblich verringert.

## 6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

## **7. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von €10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## **8. Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie in den dem Lieferanten bekannten etwaigen Verwendungsländern seiner Ware verletzt werden.
- (2) Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes Anfordern in Textform von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## **9. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung**

- (1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigegebene Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der

Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

- (3) An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- (4) Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- (6) Sofern und soweit dem Lieferanten Inhalte von uns zur Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Verfügung gestellt werden, beinhalten diese Inhalte unsere gewerblichen Schutzrechte und unser geschütztes vertrauliches Know How. Das Eigentum an sämtlichen Inhalten, Vorlagen etc. verbleibt bei uns und/oder unseren eigenen Lizenzgebern. Jegliche Nutzungen, die einer Offenlegung, Nachvollziehung, Kenntniserlangung oder einer sonstigen Rekonstruktion unseres vertraulichen, internen betrieblichen Know How und der internen technischen Besonderheiten der Inhalte oder der Vorlage dienen oder dazu führen („Reverse Engineering“), sind verboten. Unsere Inhalte und Vorlagen dürfen abseits der vertragsüblichen Nutzung nicht mechanisch und/oder chemisch zerlegt und rekonstruiert werden, es sei denn, die Durchsetzung dieser Beschränkungen ist nach geltendem Recht verboten. Ein verbotener Reverse Engineering Vorgang stellt eine schwere Vertragsverletzung mit allen hieraus folgenden gesetzlichen Rechten dar. Wir sind in diesem Falle z.B. zu sofortigem Rücktritt, Schadensersatz und Unterlassung berechtigt.

## **10. Bestimmungen zum Mindestlohn i.V.m. der Zusammenarbeit**

- (1) Der Lieferant hält im Rahmen der Zusammenarbeit sämtliche Bestimmungen des Mindestlohngesetzes bezüglich seiner im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer sowie jeglicher Nachunternehmer/Verleiher ein.
- (2) Der Lieferant teilt uns im Rahmen der Zusammenarbeit auf Anfrage Firma und Sitz von Nachunternehmern/Verleihern mit und erklärt hiermit, daß er Nachunternehmer/Verleiher stets sorgfältig auswählt, mittels geeigneter Vorkehrungen regelmäßig überwacht und sie verpflichtet, ihrerseits stets die Bestimmungen des MiLoG einzuhalten.
- (3) Verstößt der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit gegen das MiLoG und/oder gegen eine Verpflichtung aus dieser Ziffer 10, können wir außerordentlich kündigen und Schadensersatz verlangen.
- (4) Der Lieferant stellt uns auf erstes Anfordern von jeglichen Ansprüchen, öffentlich-rechtlichen Forderungen, Bußgeldern oder sonstigen finanziellen Nachteilen z.B. aus Bescheiden durch die öffentliche Hand aller Art sowie den hierdurch angefallenen Rechtsverfolgungskosten frei, die aufgrund einer ihm zuzurechnenden Verletzung des MiLoG gegen uns geltend gemacht werden.
- (5) Der Lieferant informiert uns unverzüglich, wenn er i.V.m. der Zusammenarbeit mit uns nach den Vorschriften des MiLoG in Anspruch im weitesten Sinne genommen wird oder öffentlich-rechtliche Verfahren eingeleitet werden oder solche Inanspruchnahme oder Einleitung drohen.
- (6) Haben wir Anlaß zu Zweifeln an der Einhaltung des MiLoG bei der Zusammenarbeit mit uns, legt uns der Lieferant auf erstes Anfordern geeignete von uns angeforderte Unterlagen vor (z.B. je eine aktuelle steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes oder eine Bescheinigung seines Steuerberaters), wonach das MiLoG ordnungsgemäß beachtet wurde. Sämtliche Bestimmungen dieser Ziffer 10 gelten entsprechend für Mindestlohnbestimmungen in anderen betroffenen Ländern.

## **11. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Sprache**

- (1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Gerichtsstand München – Stadt (Bundesrepublik Deutschland); wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- (2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- (3) Jegliche anderssprachige Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die nicht in den Vertrag einbezogen ist, ist für die Auslegung dieser deutschen Fassung irrelevant. Nur für den Fall, daß unwillentlich auch eine andere sprachliche Fassung einbezogen sein sollte und auch nur für den Fall, daß sich dann bei einer Klausel mehr als eine mögliche Auslegungen ergäbe, ist diese deutsche Fassung ausschlaggebend.